Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 03.03.1927

Gesetzblatt

für den

Freiftaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben ben 3. März 1927.) 12. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 17. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 22, Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung eleftrischer Starfftromanlagen.
- Nr. 18. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend die Ausführung des Fifchereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 17. Märg 1879.

Mr. 17.

Bekanntmachung des Staatsminifteriums, betreffend Sicherheitsvor= schriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstrom= anlagen.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Auf Grund des Artifels 9 § 6 des Gefetes vom 5. Dezember 1868, betreffend Die Organisation bes Staats= ministeriums, und unter hinweis auf § 368 Biffer 8 bes Strafgefegbuchs erläßt bas Staatsminifterium bie folgende Befanntmachung: mere ben beginnt bereite bei bei beite beite

Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

I. Geltungsbereich.

(1) Nachstehende Vorschriften gelten, soweit nicht ausbrücklich etwas anderes bemerkt ist, für die Errichtung und Behandlung aller Niederspannungsanlagen im Landesteil Oldenburg. Als solche gelten Gleich= und Wechselstrom= anlagen, bei denen die Spannung irgend einer Leitung gegen Erde 250 Volt nicht übersteigt.

(2) Die jeweiligen Vorschriften, Normen und Leitsätze bes Verbandes Deutscher Elektrotechniker sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in allen Einzelheiten zu beachten.

(3) Gegenüber bestehenden Anlagen sind diese Vorsschriften nur insoweit anzuwenden, als Interessen der Feuerssicherheit oder der Unfallverhütung es unabweisbar erfordern.

II. Allgemeine Boridviften.

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, elektrische Anslagen den Vorschriften entsprechend herzustellen und zu beshandeln. Für die Ausführung ist nur das mit dem Prüfzeichen des Vereins Deutscher Elektrotechniker (V.D.E.) verssehene Material zu verwenden.
- (2) Der Unternehmer haftet in vollem Umfange für die vom ihm hergestellte Anlage.
- (3) Jeder Stromversorger ist verpflichtet, die von ihm mit Strom zu versorgende Anlage vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen und abnehmen zu lassen.
- (4) Die Anlagen find vom Besitzer dauernb in einem den Vorschriften entsprechenden Zustande zu erhalten. Ein Überlagern, Verdecken und Belegen der Aulagen, insbesondere mit leicht brennbaren Stoffen wie Heu, Stroh und ders

gleichen, ist verboten. Ebenso ist das Anhängen von Kleisbungsstücken usw. an vorspringende Teile der elektrischen Anlage, z. B. Schalter und Sicherungen, verboten.

- (5) Als feuchte Räume oder Räume, in denen ätzende Dünfte oder leicht entzündliche Stoffe auftreten oder lagern, oder aber wo elektrische Anlagen besonders derber Behandslung ausgesetzt sind, gelten im Sinne der Vorschriften beisspielsweise Scheunen, Ställe, Waschs und Futterküchen, Keller, Molkereien, Brauereien, Färbereien, Sägewerke und bergleichen.
- (6) Räume zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen, Wühlen, Benzinwäschereien usw., die ebenfalls zu den im vorstehenden Absatz bezeichneten Baulichkeiten gehören, gelten außerdem als explosionsgefährlich.

III. Befondere Boridriften.

- a) Leitungen und Sicherungen.
- (1) Hausanschlußsicherungen und Zähler sollen in trockenen und erschütterungsfreien Räumen in der Nähe der Einführungsstelle und leicht zugänglich angebracht sein. Steht ein trockener Raum nicht zur Verfügung, so ist die Hausanschlußsicherung einschließlich Zuführung wasserdicht auszuführen.
- (2) In Gebäuden dürfen nur Anschlußsicherungen mit Stahlblechhauben oder sonstige gekapselte Ausführungen verswendet werden. Die Hauben oder Kapselungen sind seitens des Stromversorgers stets plombiert zu halten.

Plomben dürfen nur durch Beauftragte des Stromvers sorgers angebracht und entfernt werden.

- (3) In unmittelbarer Nähe des Stromeingangs in Gebäuden ist ein allpoliger Ausschalter anzubringen.
- (4) Alle Leitungen (außer geerdeten Rulleitern), die von der Schalttafel nach den Berbrauchsstellen führen, muffen

durch Schmelzsicherungen oder felbsttätige Überstromausschalter aesichert fein.

(5) Die Stärke der Sicherungen muß der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und der Stromverbrauchsstellen angepaßt sein. Sicherungen zu flicken oder
durch solche für größere Stromstärken zu ersetzen, ist verboten. Es dürfen nur solche Sicherungen verwendet werden,
die mit dem Prüfzeichen B.D.E. versehen sind.

(6) Die Freileitungen sind so hoch anzulegen, daß selbst beim Verkehr mit beladenem Fuhrwerk ein Berühren der Leitungen ausgeschlossen ist. Als Mindesthöhe ist in jedem Falle eine Höhe von 5,00 m über dem Erdboden

anzunehmen.

- (7) Dachständer sind auf Dächern von Gebäuden, in denen leicht brennbarer Inhalt lagert (Scheunen, Heu- und Strohböden usw.), sowie auf nicht feuerhemmend gedeckten Dächern verboten. Dasselbe gilt auch für die Anker solcher Dachständer und für die Anker von Wandständern an solchen Gebäuden.
- (8) An der Einführungsstelle außerhalb der im vorhersgehenden Absatz benannten Gebäude, oder aber am letzten Leitungsmast ist ein gut geerdeter Blitzableiter in Stärke für verzweigte Anlagen anzulegen. Anschluß an die Erde eines vorhandenen Gebäudeblitzableiters ist statthaft. Als Blitzableiter im Sinne dieser Vorschriften ist ein am Mast oder Gebäude hochgeführter geerdeter Draht anzusehen, dessen oberes Ende wenigstens 10 cm und höchstens 20 cm von den Stützen der Isolatoren und von Leitungen entsernt gehalten ist.

(9) Leitende Verbindungen des Blitzableiters mit dem Rulleiter oder sonstigen Teilen der Leitungsanlage sind verboten.

b) Motoren nebft Bubehör.

(1) In Räumen mit leicht zündlichem Inhalt (Scheunen, Heu- und Strohlager) find offene Motoren außer Kurzschluß-

motoren (sogen. Kurzschlußläuser) nebst Zubehör in besondere feuerbeständige Kammern einzubauen, die ausreichend zu besmessen oder durch besondere Lüstung zu kühlen sind. An Stelle der ortsfesten Kammern können auch entsprechend sichere transportable Schränke in Anwendung kommen.

- (2) Die Durchgangsöffnungen für Treibriemen in Rammerwänden dürfen nur so weit sein, als dies für den ungehinderten Lauf des Riemens erforderlich ist.
- (3) Die Anschlußvorrichtungen muffen sicher schaltbar sein und außerbem dauernd sauber gehalten werden.

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestanntmachung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Plat greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

V. Schlufbestimmung.

- (1) Diese Sicherheitsvorschriften gelten als feuerpolizeisliche Vorschrift im Sinne des § 61 vorletzer Absatz des Brandkassengesetzes. Sie treten an die Stelle der Anlagen A und B zu § 57 der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920, die hiermit aufgehoben werden.
- (2) Die Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften obliegt dem Gewerbeamt. In Lundskormtung
- (3) Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Findh. Dr. Driver.

icuerbellandice Rammern . 18. ... bie ausreichend zu be-

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aussührung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.

Didenburg, den 22. Februar 1927.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereisgesetzt vom 17. März 1879, wird dahin geändert, daß im § 4 am Schluß der Ziffer 3 nachgefügt wird:

d. die Drahtmand=(Drahtnete=)fischerei.

Oldenburg, den 22. Februar 1927.

Staatsministerium.

up Montied Mas Dr. Driver.







